

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2016/14

Xanten, 06.04.2016

30. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zum Bürgerforum am 14.04.2016	2
Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerbeteiligung	3 – 4
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2016	4 – 7

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Einladung

zum Bürgerforum am 14. April 2016

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir laden alle Interessierten herzlich zum Bürgerforum am

Donnerstag, 14. April 2016, von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

in den Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, ein.

Im Sinne eines echten Bürgerdialogs ohne viele Formalien hat der Rat bewusst auf den Erlass einer Geschäftsordnung für das Bürgerforum verzichtet und stattdessen folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

Im Bürgerforum haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern, Fragen zu stellen und Anregungen bzw. Beschwerden an den Rat (Bürgeranträge) zu richten. Am Forum nehmen die Mitglieder des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, der Bürgermeister und die Stabsstelle für Bürgerdialog und Bürgerbeteiligung teil. Die Leitung übernimmt der Vorsitzende des Ausschusses für Bürgerbeteiligung oder seine Stellvertreterin. Damit möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu Wort kommen können, ist die Redezeit auf 10 Minuten je Thema für alle Rednerinnen und Redner begrenzt. Zu Beginn des Bürgerforums werden die Themenfelder abgefragt, zu denen sich die anwesenden Bürgerinnen und Bürger äußern möchten. Sollte während der Sitzung der Wunsch geäußert werden, eine Anregung oder Beschwerde an den Rat zu richten, so kann dieser Bürgerantrag unmittelbar schriftlich aufgenommen werden.

Die anwesenden Mitglieder des Ausschusses für Bürgerbeteiligung haben während des Bürgerforums die Möglichkeit, Verständnisfragen an die Bürgerinnen und Bürger zu richten. Eine Sachdiskussion zwischen den Ausschussmitgliedern findet nicht statt.

Wir würden uns freuen, viele Bürgerinnen und Bürger beim Bürgerforum im Rathaus begrüßen zu können.

Xanten, 18.03.2016

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Hilbig
Vorsitzender des Ausschusses
für Bürgerbeteiligung

gez. Thomas Görtz
Bürgermeister

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Donnerstag, 14. April 2016, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Bürgerbeteiligung ein.

Vor der Sitzung des Ausschusses findet von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Sitzung des Bürgerforums statt. Zur Teilnahme am Bürgerforum lade ich Sie ebenfalls ein.

Tagesordnung:

A.	Öffentlicher Teil	Drucksache Nr.
1	Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden	
2	Bestellung einer Schriftführerin	
3	Genehmigung der Niederschrift vom 18.02.2016	
4	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 28 Abs. 8 i.V.m. § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten	
5	Berichterstattung gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse	St 14/680
6	Anträge gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Xanten, soweit sie im öffentlichen Teil zu behandeln sind:	
6.1	Antrag mehrerer Bürger aus Xanten-Birten, eingegangen am 25.02.2016, auf kurzfristige Instandsetzung bzw. Neubau der „Bollerbrücke“ am Heesweg	St 14/675
6.2	Antrag des Herrn Theodor Neu auf Bau einer Fußgängerampel bzw. Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf der L 480 im Kreuzungsbereich Viktorstraße/Fürstenberg	St 14/681
6.3	Antrag der Anwohnerinnen und Anwohner der Erzbischof-Bruno-Straße, des Prickenwegs, der Hohen Weide und des Gartenwegs vom 14.02.2016, eingegangen am 15.02.2016, zur geplanten Nutzung des Deichkronenwegs als Rad- und Fußweg	St 14/683
6.4	Antrag der Frau Dagmar Schlingmann vom 04.03.2016 auf Überprüfung und ggf. Änderung der Straßenreinigungssatzung für den Bereich des Alten Postweges	St 14/682
7	Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	

- 8 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 9 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

B. Nichtöffentlicher Teil	Drucksache Nr.
1 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	
2 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	
3 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	

Xanten, 24.03.2016

gez. Hilbig
Ausschussvorsitzender

Schulverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck
für das Haushaltsjahr 2016

A) Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 336) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck am 03.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.725.959,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.814.264,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.637.532,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.666.007,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	283.179,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	309.049,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in einer Höhe von 283.179,00 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich wird, wird auf 2.700.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 88.305,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage wird auf 1.550.902,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

Gemeinde Sonsbeck	469.756,00 €
Stadt Xanten	<u>1.081.146,00 €</u>
	<u>1.550.902,00 €.</u>

Die Umlage ist von den Verbandsmitgliedern in 4 gleichen Raten zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres zu zahlen.

§ 7

- (1) Der Kämmerer der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der GO NRW.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 20.000,00 € unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der GO NRW.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

§ 8

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

§ 9

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Kämmerer der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2015 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 10

Gemäß § 14 GemHVO NRW soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Zweckverband wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 11.02.2016 angezeigt worden. Die Genehmigung der Verbandsumlage erfolgte mit Verfügung des Landrats des Kreises Wesel vom 18.02.2016.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 22.03.2016

gez. Weber
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung